

# Satzung der Gemeinde Uder

## über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Gemarkung Uder  
Flur 1, 2, 3, 5, 6, 10, 11

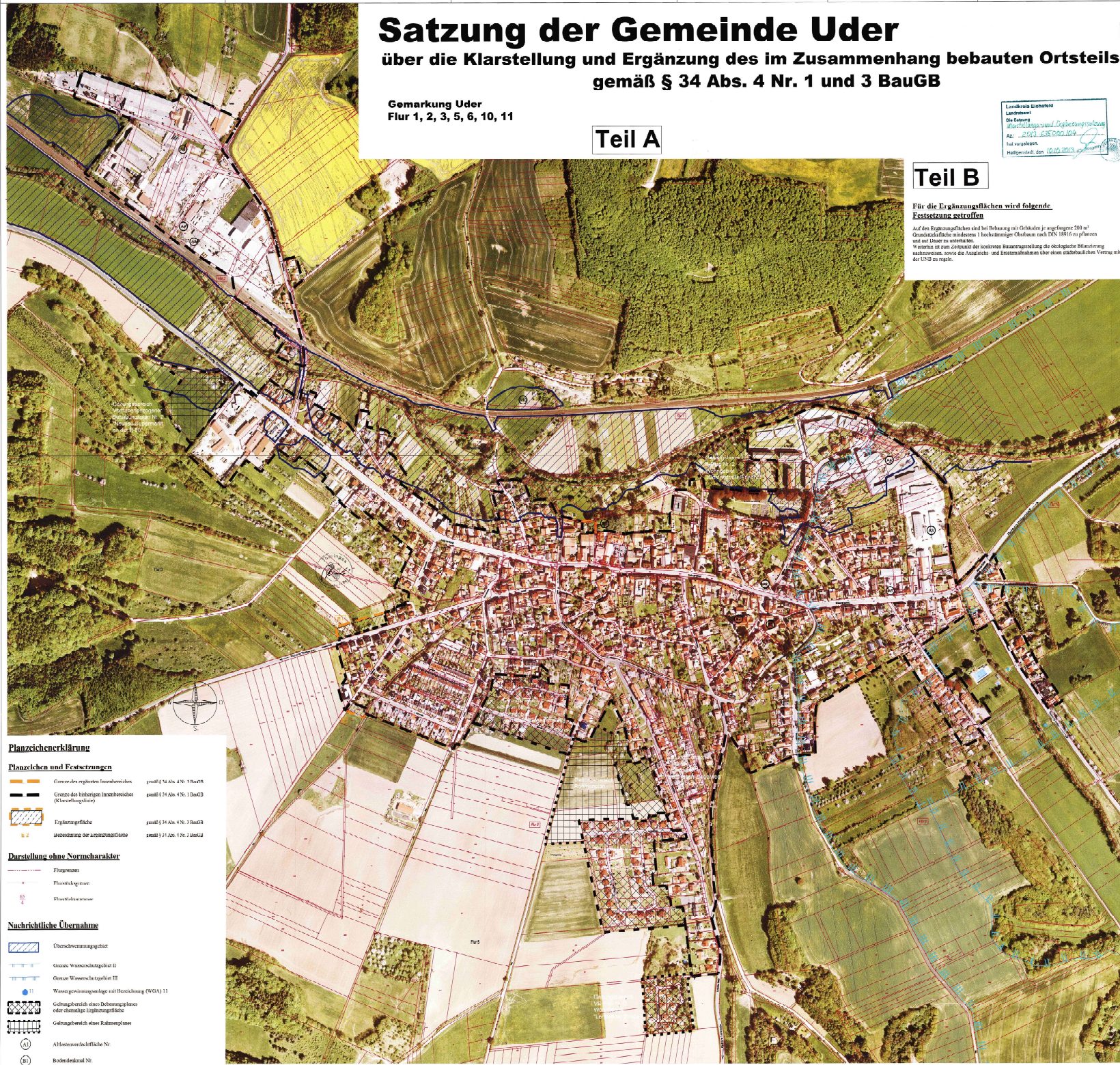
Teil A

Teil B

Für die Ergänzungsflächen wird folgende Festsetzung getroffen

Auf den Ergänzungsfächern sind bei Bebauung mit Gebäuden je wegfreie 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Obbaum nach DIN 18316 zu pflanzen und zur Ufer zu unterbinden.  
Wesentlich ist dem Konzept der konkreten Baumausstattung die ökologische Bilanzierung nachzuweisen, sowie die Anwohner- und Ersatzmaßnahmen über einen räumlichen Zeitraum mit der UDB zu regeln.

Landkreis Eichsfeld  
Landrätin  
Frau Baumbach  
Mietlingsamt/Regierungspräsidium  
A1: 2013-03-2000-001  
Tafel vorliegen  
Verf. Nr.: 110/2013



### Planzeichenerklärung

#### Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des regulierten Innenbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Grenze des bisherigen Innenbereichs (Kernbereich) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Ergänzungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Bestimmung der Anbauvorschriften gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

#### Darstellung ohne Normcharakter

- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstückskennungen

#### Nachrichtliche Übernahme

- Überschwemmungsgebiet
- Grenze Wasserschutzgebiet II
- Grenze Wasserschutzgebiet III
- Wassergrenzungslinie auf Rechtszeichnung (WGIA) 11
- Geltungsbereich eines Deponieplans oder ehemalige Ergänzungsfläche
- Geltungsbereich eines Rahmenplans
- Alltagsenergie/luftliche Nr.
- Bodenstands-Nr.

### Verfahrensvermerke

- Die Gemeinde der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 den Aufstellungsbeschluss zur Klärung der Planung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB gefasst und zur öffentlichen Auslegung und Terminbestimmung beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte ebenfalls.
- Die Klärung der Klärungs- und Ergänzungsplanung (Stand 05.2011) wurde der Bürgergemeinschaft Uder, Siedlung 14, im Büro des Baumleiters, Zimmer 207 nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgesetzt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.12.2011 bis zum 1.01.2012 durch Aussetzung öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Bedenken und Anregungen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.05.2011 unter Berücksichtigung ihres Aufgabenspektrums aus Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gegenmaß vorgeschlagenen Anregungen sind von der Gemeinde in der Sitzung am 20.05.2011 ... geprüft worden. Die Ergebnisse der Sachverhalte sind gebührenfrei bekannt gegeben, mit Schreiben vom 28.05.2011 ... mitgeteilt worden.
- Der Gemeinderat hat die Klärungs- und Ergänzungsplanung (Stand 05/2011) der Gemeinde Uder, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den technischen Festsetzungen (Teil B) (Stand 05/2011) nach § 10 BauGB in seiner Sitzung am 20.05.2011 nach § 24 BauGB beschlossen und den Inhalt der Festsetzung getroffen.  
Uder, den 20.05.2011  
Bürgermeister
- Die Klärungs- und Ergänzungsplanung der Gemeinde Uder (Stand 05/2011) wurde am 20.05.2011 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.  
Die Klärungs- und Ergänzungsplanung der Gemeinde Uder (Stand 05/2011) wurde am 20.05.2011 von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.  
Uder, den 20.05.2011  
Bürgermeister
- Die Klärungs- und Ergänzungsplanung der Gemeinde Uder (Stand 05/2011) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den technischen Festsetzungen ist am 20.05.2011 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung der Festsetzung nach § 10 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.  
Uder, den 20.05.2011  
Bürgermeister
- Die Stelle, bei der die Plan zur Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 20.05.2011 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung der Festsetzung nach § 10 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.  
Uder, den 20.05.2011  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Kanserbereich Lünefeld-Wulfs

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Berechtigungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 23.05.2011 übereinstimmen.  
Lünefeld-Wulfs, den 23.05.2011  
Kanserbereichsleiter

### Hinweise

- Die Befugnisse erfolgt in Verantwortlichkeit des Flurstücks- bzw. Grundstücksreiters.
- An die Angabe der Flurstück-Festsetzungen sind gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), die Landes Denkmalschutzbehörde des Landes Niedersachsen oder dem Thüringischen Landesamt für Archaische Denkmalpflege zu unterbreiten.  
Die Fundstelle ist rechtsverbindlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von erst. oder zweitrangig eingetragenen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Anwohnergebühren, Versicherungen, Bergung oder auch Dekontamination.
- Wirden bei Erdarbeiten Manuskripten gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- Die Entfernung der heutigen Anlagen (Gräben, Vorflut, Abfluss etc.) sollte nach entsprechendem „Entsorgungskonzept“ in der vorliegenden örtlichen Bauplanung geschehen.
- Ergaben sich im Rahmen der weiteren Planung Verstoßgegenstände (wie z.B. Altlasten, unentdeckte Versteckplätze des Landesarchivdienstes (Landesamt, Umweltamt) als zentraler Bodeckschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Durch diese Behörden werden gemäß dem Thüringer Bodeckschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 10.10.2004 und dem Thüringer Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bund-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.02.1998 die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) in der Fassung vom 27.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 3392 mit Wirkung vom 01.08.2011).

Vereinbarung über die baurechtliche Nutzung der Grundstücke (Bauanwendungsverordnung - BauNV) in der Fassung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnland nach dem 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Anfertigung der Baupläne und die Dienstleistung der Planzeichner (Planzeichnungsverordnung 1950 - PlanZV) vom 18.12.1990 (Bundl. 1991 S. 24)

4	Befugnisse Korrektur des Vorfalls der Wasserschutzzone	11/01/12	Kolbold
3	Politische Verantwortliche der Wasserschutzzone	08.06.2011	Kolbold
2	Erstellung der Festsetzungen am 2. Satz	08.06.2011	Kolbold
1	Ansetzung der „Bürger“ in Wasserschutzzone	08.06.2011	Kolbold

Uder, den 20.05.2011

Berechnungsdatum:	08.06.2011	Datum:		Name:	
Klarstellungs- und Ergänzungsplanung	08.06.2011	Landrätin:	L. Baumbach		
		Gemeinderat:	08.06.2011	Aktuell:	

Bauhelfer/Zeichner:  
Gemeinde Uder  
Landrätin Eichsfeld

Maßstab: 1 : 2.500

Planzahl:  
HTJ-Nr.:  
Plan-Nr.: 1

Planzeichnung und textliche Festsetzungen